

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Habilitationsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 22. Januar 2019

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in dem gewählten Fach.
- (2) Der Nachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Sie bestehen aus den schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 2 Nr. 4) und dem Habilitationskolloquium (§ 8).
- (3) Auf Antrag verleiht der Fachbereich nach der Habilitation die Bezeichnung Privatdozentin bzw. Privatdozent (§ 13), die zur Lehre berechtigt und verpflichtet (§ 25 Abs. 2 HHG).
- (4) Der Fachbereich kann nach der Habilitation den Titel „Dr. rer. pol. habil.“ verleihen. Habilitierte sind dann berechtigt, dem von ihnen geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ bzw. „habilitus“ (abgekürzt: „habil.“) hinzuzufügen.
- (5) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften habilitiert in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschaftspädagogik.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

Voraussetzungen für die Zulassung sind

1. der Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Grad;
2. wissenschaftliche Tätigkeit im beantragten Habilitationsfach, in der Regel für die Dauer von mindestens zwei Jahren nach der Promotion; Ergebnisse dieser Tätigkeit sollen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorgestellt worden sein;
3. mindestens einjährige Lehrerfahrungen an einer wissenschaftlichen Hochschule im beantragten Habilitationsfach.
4. schriftliche Habilitationsleistungen:
 - a) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Fach fallen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen wesentlich über die Anforderungen an eine Dissertation im gewählten Fach hinausgehen und in der Regel ein anderes Thema als das der eigenen Dissertation behandeln.
 - b) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:
 - eine Habilitationsschrift oder
 - eine Auswahl von Veröffentlichungen (einschließlich druckfertiger Manuskripte), die in einem thematischen Zusammenhang stehen (kumulatives Verfahren). In diesem Fall muss außerdem eine zusammenfassende Diskussion dieser Arbeiten unter einem gemeinsamen Thema vorgelegt werden (Habilitationsthema). Der erweiterte Fachbereichsrat kann Ausführungsbestimmungen zu dem kumulativen Verfahren erlassen.

Die Habilitationsschrift einschließlich zusammenfassender Diskussion muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. In sachlich begründeten Ausnahmen kann der erweiterte Fachbereichsrat gestatten, eine andere Sprache zu nehmen, wobei eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen ist. Darüber hinaus wird ein Nachweis hochschuldidaktischer Qualifikationen empfohlen.

§ 3 Antrag auf Zulassung zur Habilitation und Rücknahme des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan des zuständigen Fachbereichs zu richten und muss das gewünschte Habilitationsfach benennen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen;
 - b) die Urkunde nach § 2 Nr. 1 und die Dissertation;
 - c) ein amtliches Führungszeugnis von der zuständigen Behörde des letzten Wohnortes, das nicht älter als drei Monate sein soll;
 - d) eine Darstellung des Lebenslaufs, die insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit nach Abschluss der Promotion Auskunft gibt;
 - e) ein vollständiges Schriftenverzeichnis, dem die wissenschaftlichen Veröffentlichungen beigelegt werden müssen;
 - f) eine Erklärung über die ausgeübte Lehr- und Vortragstätigkeit;
 - g) die unter § 2 Nr. 4 vorgesehene(n) Arbeit(en) in dreifacher Ausfertigung;
 - h) eine Erklärung, dass die vorgelegten Habilitationsleistungen selbständig erbracht wurden; bei gemeinschaftlich verfassten Arbeiten ist der eigene Beitrag auszuweisen;
 - i) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg bei einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Hochschule eine Habilitation beantragt wurde;
 - j) eine Erklärung über die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Dekanin bzw. der Dekan eine Frist zur Vorlage fehlender Unterlagen gewähren.
- (4) Die Rücknahme eines Antrages auf Zulassung zur Habilitation ist nur solange zulässig, wie darüber noch nicht beschlossen worden ist. Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation gilt in diesem Fall als nicht gestellt.
- (5) Ein bereits nach § 5 eröffnetes Habilitationsverfahren kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers abgebrochen werden, solange noch kein schriftliches Gutachten bei der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften eingegangen ist. Die Beendigung des Verfahrens durch Abbruch gilt nicht als Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder der Habilitation.

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren bei Entscheidungen

- (1) Zur Beratung von Habilitationsangelegenheiten im Fachbereichsrat sind alle hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professorinnen und Professoren und Habilitierte einzuladen. Weitere Professorinnen und Professoren und Habilitierte des Fachbereichs sowie entsprechende Vertreterinnen und Vertreter fachlich einschlägiger Fachbereiche können hinzugezogen werden. Den Mitgliedern des Fachbereichsrats und allen Geladenen, die ihre Mitwirkung termingerecht angekündigt haben, sind die Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt zugänglich zu machen.
- (2) Bei der Beschlussfassung über Habilitationsangelegenheiten sind stimmberechtigt:
 - a) die professoralen und habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrats, soweit nicht Abs. 3 jemanden ausschließt;
 - b) die übrigen hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professorinnen und Professoren (§ 61 HHG), sofern sie das der Dekanin bzw. dem Dekan bis vor Beginn der Sitzung angezeigt haben (§ 12 Abs. 12 Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität);
 - c) ggfls. eingeladene professorale und habilitierte Mitglieder fachlich einschlägiger Fachbereiche, sofern gemäß § 12 Abs. 12 Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität angezeigt.

Dieses Beschlussgremium wird im Folgenden „erweiterter Fachbereichsrat“ genannt. Mit Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung fest. Gäste können an nichtöffentlichen Sitzungen durch Beschluss des erweiterten Fachbereichsrats teilnehmen und mit beratender Stimme mitwirken. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen zustande. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig (§ 12 Abs. 8 Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität).

- (3) Bei der Beschlussfassung über Habilitationsleistungen nach § 7 und § 9 Abs. 1 sind nur Professorinnen oder Professoren und Habilitierte des erweiterten Fachbereichsrats stimmberechtigt. Die übrigen Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit.

- (4) Ablehnende Entscheidungen sind durch die Dekanin oder den Dekan in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung des erweiterten Fachbereichsrates schriftlich unter Beifügung einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung der Habilitandin oder dem Habilitand mitzuteilen.

§ 5 Zulassung zur Habilitation

- (1) Über die Zulassung (Eröffnung des Habilitationsverfahrens) entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat in der Regel binnen zweier Monate nach Eingang des Antrags. Bei der Frist gemäß Satz 1 wird die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet. Die Dekanin bzw. der Dekan oder der erweiterte Fachbereichsrat kann zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen von § 2 eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter bzw. eine Gutachterin oder einen Gutachter um eine schriftliche Stellungnahme bitten.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in § 2 beschriebenen Voraussetzungen teilweise oder gar nicht vorliegen,
 - b) die gemäß § 3 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen dem Antrag auf Zulassung teilweise oder gar nicht beigelegt sind; § 3 Abs. 3 bleibt unberührt,
 - c) die Habilitation im betreffenden Fach zweimal von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen unzureichender Habilitationsleistungen abgelehnt oder die Habilitation wegen Täuschung aberkannt wurde,
 - d) das im Antrag genannte Fachgebiet im Fachbereich nicht vertreten wird,
 - e) die Bewerberin oder der Bewerber als Professorin oder Professor auf Lebenszeit Mitglied des Fachbereichs ist.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
- a) ein Habilitationsverfahren im gleichen Fach wegen unzureichender schriftlicher Habilitationsleistungen einmal erfolglos beendet worden ist,
 - b) bereits zwei Gesuche um Habilitation von einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelehnt worden sind,
 - c) eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Strafe vorliegt, die bei Beamten auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte, es sei denn, die Strafe ist getilgt;
 - d) keine Professorin und kein Professor des Fachbereichs für die Begutachtung des gewählten Themas fachlich zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der in Frage kommenden Professorinnen und Professoren des Fachbereichs.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist schriftlich mitzuteilen. Für den Fall der Ablehnung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens wird auch den Dekaninnen bzw. Dekanen bezüglich des Habilitationsthemas fachlich einschlägiger Fachbereiche mitgeteilt. Professorinnen und Professoren und Habilitierten dieser Fachbereiche wird auf Wunsch Einsicht in die Habilitationsakte gewährt; sie werden dann auch zum Habilitationskolloquium (§ 8) eingeladen.

§ 6 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen werden vom erweiterten Fachbereichsrat mindestens zwei Professorinnen oder Professoren bestellt, die ihre Gutachten unabhängig voneinander erstellen sollen. Mindestens ein Gutachten muss von einem Mitglied des Fachbereichs stammen. In begründeten Fällen kann der erweiterte Fachbereichsrat zusätzliche Gutachten einholen.
- (2) Aus den Gutachten muss hervorgehen, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen unter Beachtung von § 2 Nr. 4 a im Zusammenhang mit den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten als Nachweis der Befähigung zu selbständiger Forschung auf dem gewählten Gebiet anzusehen sind.
- (3) Gutachterinnen und Gutachter sollen ihr schriftliches Urteil innerhalb von vier Monaten nach ihrer Bestellung abgeben.
- (4) Den Mitgliedern des erweiterten Fachbereichsrats sowie den Dekaninnen bzw. Dekanen fachlich einschlägiger Fachbereiche muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Einsicht in die Habilitationsschrift mit den Gutachten sowie zur Stellungnahme gegeben werden. Den Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs steht es frei, zusätzliche Gutachten zu erstellen.
- (5) Der erweiterte Fachbereichsrat kann eine Habilitationskommission einrichten, deren Aufgabe es ist, einen Vorschlag über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen zu unterbreiten. Den Vorsitz in der Kommission führt die Dekanin oder der Dekan. Die Kommission kann zu ihrer Information sowohl weitere Professorinnen oder Professoren und Habilitierte des Fachbereichs als auch Sachverständige, die nicht dem Fachbereich angehören, in geeigneter Form hinzuziehen. Dem Bericht der Kommission ist eine evtl. abweichende Ansicht eines Mitgliedes als Anlage beizufügen. Der Bericht ist so rechtzeitig vorzulegen, dass die Frist nach § 7 gewahrt werden kann.

§ 7 Beschlussfassung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

Der erweiterte Fachbereichsrat soll gemäß § 4 Abs. 3 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der Gutachten in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen beschließen. Bei der Berechnung der Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet.

§ 8 Habilitationskolloquium

- (1) Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen, so hat die Bewerberin oder der Bewerber vor dem erweiterten Fachbereichsrat einen in der Regel 45-minütigen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu halten. Der Vortrag soll auch dem Nachweis der Befähigung zu akademischer Lehre dienen.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt drei Themen vor. Der erweiterte Fachbereichsrat wählt in nichtöffentlicher Sitzung ein Thema aus; das gewählte Thema wird in der Regel 14 Tage vor dem Vortrag bekanntgegeben. Die Frist kann im Einverständnis mit der Kandidatin oder dem Kandidaten verkürzt werden.
- (3) An den Vortrag schließt sich ein öffentliches wissenschaftliches Gespräch an, das in der Regel eine Stunde nicht überschreiten und sich auf das Habilitationsfach beziehen soll.

§ 9 Beschlussfassung über die Zuerkennung der Habilitation

- (1) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Gespräch beschließt der erweiterte Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 über die Anerkennung der Habilitation (Lehrbefähigung). Der Beschluss hat das Habilitationsfach zu bezeichnen.
- (2) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen.

§ 10 Antrag auf eine erneute Zulassung

Nach einer Ablehnung der Habilitation kann die Bewerberin oder der Bewerber einen neuen Antrag stellen. Wurden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so sind dem Antrag neue schriftliche Habilitationsleistungen beizufügen. Bereits angenommene schriftliche Habilitationsleistungen werden bei einem erneuten Antrag anerkannt, sofern dieser innerhalb eines Jahres gestellt wird.

§ 11 Antrittsvorlesung und Vollzug der Habilitation

- (1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema zu halten. Die Dekanin oder der Dekan lädt zu dieser Antrittsvorlesung ein. Mit der Antrittsvorlesung findet das Habilitationsverfahren seinen Abschluss.
- (2) Habilitierten, die bereits in selbständiger Lehre tätig waren, kann der erweiterte Fachbereichsrat (§ 4 Abs. 2) die Antrittsvorlesung erlassen.
- (3) Über die als erfolgreich anerkannte Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt, die das Datum der Beschlussfassung, das Habilitationsfach und den Titel der Habilitationsschrift bzw. das Habilitationsthema der vorgelegten Publikationen enthält (Anlage 1).

§ 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Ist die Habilitationsschrift noch nicht publiziert, so ist eines der nach § 3 Abs. 2 g zu fordernden Pflichtexemplare der Universitätsbibliothek nach deren jeweils geltenden Vorgaben zu übergeben. Die wesentlichen Ergebnisse der Habilitationsschrift sollen veröffentlicht werden.

§ 13 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“

- (1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozent(in)“ und damit die Lehrbefugnis. Der Antrag ist der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs vorzulegen. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur regelmäßigen Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung oder Vergütung.
- (2) Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität, soweit sie nicht nach § 32 HHG Mitglieder der Universität sind.
- (3) Über die Zuerkennung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent(in)“ ist eine Urkunde auszustellen.
- (4) Der Antrag kann durch den Fachbereichsrat abgelehnt werden, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Antragstellung Gründe vorliegen, die den Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“ rechtfertigen (s. § 16 Abs. 2, 3 und 4),
 - b) bereits eine andere dauerhafte höherrangige akademische Bezeichnung vorliegt, die zur Lehre berechtigt.
- (5) Bei einer Ablehnung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 14 Umhabilitation

Hat sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem anderen Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder an einer anderen Hochschule habilitiert, so kann der erweiterte Fachbereichsrat auf Antrag die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent(in)“. Für die Beschlussfassung gilt § 4, im Falle einer Ablehnung § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 15 Beschwerdeinstanz

Beschwerden können während des Habilitationsverfahrens an die Dekanin oder den Dekan gerichtet werden.

§ 16 Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ und Verlust der Habilitation

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ erlischt, wenn durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan bzw. der Dekanin hierauf verzichtet wird.
- (2) Übt die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ohne Zustimmung des Fachbereichs in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, so stellt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der bzw. des Betroffenen den Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ mittels eines schriftlichen Bescheids fest (§ 25 Abs. 2 HHG).
- (3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ kann nach rechtskräftiger Verurteilung zu einer Strafe, die nach § 5 Abs. 3 c eine Versagung der Zulassung zur Habilitation zur Folge haben kann, vom Fachbereichsrat aberkannt werden.
- (4) Die Habilitation und das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ sind vom erweiterten Fachbereichsrat abzuerkennen, falls sich herausstellt, dass die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde oder nach ihrer Anerkennung oder Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die die Anerkennung oder Verleihung ausgeschlossen hätten, § 27 HHG.
- (5) Für Beschlüsse nach Abs. 4 gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Vor der Beschlussfassung muss den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die entsprechenden Urkunden sind nach Verlust der Habilitation oder des Rechts auf die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ gemäß Abs. 2, 3 und 4 einzuziehen.

§ 17 Übergangsregelung

Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits zugelassen wurden, werden noch nach der Habilitationsordnung vom 04.12.1996 durchgeführt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 4. Dezember 1996 (StAnz. 51/1997 S. 3940 ff.), außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 13. Februar 2019

gez. Prof. Dr. Raimond Maurer

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

verleiht

unter dem Dekanat der Professorin/des Professors für Betriebs-/Volkswirtschafts-
lehre/Wirtschaftspädagogik

Titel Name

Frau/Herrn doctor rerum politicarum/....

N.N.

geb. Tag. Monat Jahr

gemäß dem Beschluss des erweiterten Fachbereichsrates vom ... die

venia legendi

für das Fach Betriebs-/Volkswirtschaftslehre/Wirtschaftspädagogik
nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Habilitationsverfahren
durch die Habilitationsschrift

"Titel der Habilitationsschrift"

sowie durch Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium
die Befähigung zu selbständiger Forschung und zu erfolgreicher Lehre bewiesen
hat, und verleiht ihr/ihm die akademische Bezeichnung

PRIVATDOZENTIN/PRIVATDOZENT

Frankfurt am Main, den Tag. Monat Jahr

Die Dekanin/Der Dekan